

CORONAVIRUS: VORAUSSCHAUEND HANDELN

Bei der Bekämpfung des Coronavirus steht den Behörden ein umfangreiches Instrumentarium an Maßnahmen zur Verfügung, denen der Einzelne Folge zu leisten hat. Die Weitergabe der Infektion kann darüber hinaus auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

Das Coronavirus ist in aller Munde. Um die tatsächliche Ausbreitung des Virus zu vermeiden, greifen die Behörden auf immer drastischere Maßnahmen zurück, die den Einzelnen und dessen grundrechtlich garantierte individuelle Freiheit nicht unwesentlich berühren. In der Regel werden Verdachtsfälle und Betroffene von ihrer Umwelt abgesondert, eine sogenannte Quarantäne angeordnet. Daneben steht den Behörden ein umfangreiches Instrumentarium an Maßnahmen zur Verfügung, denen der Einzelne Folge zu leisten hat. Die Weitergabe der Infektion kann darüber hinaus auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

Gesetzlicher Rahmen für Maßnahmen der Behörden

Behördliche Maßnahmen finden ihre Rechtsgrundlage in dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG). Das am 1. Januar 2001 in Kraft getretene Gesetz wurde mit dem Gesetz zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (Seuchenrechtsneuordnungsgesetz, SeuchRNeuG) vom 20. Juni 2000 eingeführt. Es definiert die meldepflichtigen Krankheiten und Verdachtsmomente und verfolgt den Zweck, übertragbaren Krankheiten vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, Paragraph 1 IfSG.

Im Rahmen der Befassung mit Infektionskrankheiten enthält das Infektionsschutzgesetz Ermächtigungsgrundlagen zur Überwachung (Paragrafen 6-15a IfSG), Verhütung (Paragrafen 16-23a IfSG) und Bekämpfung (Paragrafen 24-32 IfSG) von Erkrankungen. Paragraph 16 IfSG enthält eine Generalemächtigung für die zuständige Behörde, im Falle des Auftretens einer übertragbaren Krankheit alle notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen.

Eine hohe praktische Relevanz hat außerdem Paragraph 28 IfSG, der Einschränkungen des öffentlichen Lebens wie die Schließung von Vergnügungsstätten oder Schulen ermöglicht.

Den Anordnungen der Behörden sind Folge zu leisten, Verstöße hiergegen sind straf- und bußgeldbewährt, Paragrafen 73 ff. IfSG. Die Information und Aufklärung der Allgemeinheit obliegt gemäß Paragraph 3 IfSG den zuständigen Landesbehörden, die Durchsetzung der behördlichen Anordnungen den örtlichen Polizeibehörden.

Auch bei Erklärung des Katastrophenfalls, wie beispielsweise in Bayern am 16. März 2020 geschehen, bleibt das Infektionsschutzgesetz die Grundlage für infektionsbezogene Maßnahmen der Behörden. Auswirkungen des Katastrophenfalls haben sich im Wesentlichen auf organisatorischer Ebene insofern gezeigt, dass das Landes-Innenministerium als oberste Katastrophenschutzbehörde gemäß Paragrafen 2 Absatz 1, 5 Absatz 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz gegenüber anderen Behörden, auch den in Bayern zuständigen Bezirksregierungen, weisungsbefugt handeln kann.

Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Coronavirus unterfällt auf Grundlage der am 1. Februar 2020 in Kraft getretenen CoronaVMeldeV der Meldepflicht für hochansteckende Krankheiten aus Paragraph 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Paragraph 7 Absatz 1 Satz 1 IfSG.

Auch wenn weder den Arbeitgeber noch den Arbeitnehmer eine formelle Meldepflicht trifft, obliegt beiden die Aufgabe, im Hinblick auf Krankheitssymptome wachsam zu sein. Dies ergibt sich aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und als Ausprägung der arbeitsvertraglichen Treuepflicht des Arbeitnehmers. In der Praxis wird eine Meldung in der Regel durch den behandelnden Arzt als meldepflichtige Person gemäß Paragraph 8 IfSG erfolgen.

Quarantänemaßnahmen

Im Zusammenhang mit dem Coronavirus wird der Maßnahme der Quarantäne wesentliche Bedeutung beigemessen. Hierunter wird eine Situation verstanden, in der die zuständigen Landesgesundheitsbehörden anordnen, dass Personen, die an einer



Bei der Anordnung der Quarantäne steht den Behörden vor dem Hintergrund der Infektionsprävention ein Einschätzungsermessen zu.

Krankheit mit hoher Infektionsgefahr erkrankt sind, in einem Krankenhaus oder einer sonstigen hierzu geeigneten Einrichtung auch zwangsweise abgesondert werden (vgl. Paragraph 30 Absatz 1 und Absatz 2 IfSG).

Die Quarantäne ist als besondere Sicherungsmaßnahme nach Paragraph 30 IfSG gerechtfertigt und stellt grundsätzlich keine rechtswidrige Handlung (Freiheitsberaubung, Nötigung) dar. Wird eine Quarantäne gegen den Willen des Betroffenen angeordnet, liegt in der Durchsetzung der Quarantäne keine Freiheitsberaubung im Sinne des Paragrafen 239 Absatz 1 StGB vor, da in der Regel das öffentliche Interesse an einem effektiven Infektionsschutz die Freiheit des Einzelnen überwiegt.

Da in der Anordnung der Quarantäne eine nicht unwesentliche Einschränkung des Grundrechts der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) liegt, ist auch diese Maßnahme immer unter dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu betrachten. Grundsätzlich steht Behörden dabei vor dem Hintergrund der Infektionsprävention ein Einschätzungsermessen zu. Erst wo dieses überschritten ist, kann eine ergriffene Sicherungsmaßnahme als rechtswidrig anzusehen sein. Denkbar wäre dies beispielsweise in einer Situation, in der ohne medizinische Indikation eine Quarantäne in einer öffentlichen Anstalt angeordnet wird, wenn gleichzeitig eine Unterbringung in der eigenen Wohnung ausreichend wäre.

Verstöße gegen Quarantäne-Anordnungen der Behörden werden nach Paragraph 74 i.V.m. Paragraph 73 Absatz 1a Nr. 6 i.V.m. Paragraph 17 Absatz 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Handlung vorsätzlich begangen wurde und dadurch die Krankheit verbreitet wurde.

Strafbares Verhalten im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Unabhängig von Verstößen gegen behördliche Anordnungen kommt eine Strafbarkeit in den Fällen in Betracht, in denen ein Infizierter bewusst andere Menschen ansteckt, bzw. deren Ansteckung fahrlässig in Kauf nimmt.

Im Zusammenhang mit einer HIV-Infizierung hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 18. Oktober 2007 (Az.: 3 StR 248/07) festgestellt, dass bereits die Infektion mit einem gefährlichen Erreger den Tatbestand der Körperverletzung erfüllen kann, weil die Infektion objektiv den körperlichen Normalzustand des Opfers tiefgreifend verändert. Auf den Ausbruch der Krankheit kommt es hierbei nicht an, so der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung. Eine Infizierung entspricht bereits grundsätzlich dem Tatbestand einer Körperverletzung.

Auch wenn es in der Regel an dem Vorsatz, andere anzustecken, fehlen wird, so kann bereits ein fahrlässiges Verhalten einen strafrechtlich relevanten Tatbestand erfüllen. Dieser Sachverhalt kann beispielsweise im Falle eines Messebesuches oder bei der Teilnahme an einer Menschenansammlung durch einen Infizierten gegeben sein, wenn dieser weiß oder aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes annehmen muss (und es bil-

ligend in Kauf nimmt), dass eine Infektionsgefahr vorliegt.

Zusammenfassend kommt als Straftatbestand im Falle einer bewussten Beibringung der Infektion eine Körperverletzung (Paragraph 223 StGB) oder gefährliche Körperverletzung (Paragraph 224 StGB), bei fahrlässiger Begehung eine fahrlässige Körperverletzung (Paragraph 229 StGB) in Betracht. Führt die Ansteckung zum Tod der infizierten Person, kann der Tatbestand der Körperverletzung mit Todesfolge (Paragraph 227 StGB) erfüllt sein.

Fazit

Im Zusammenhang mit dem Coronavirus ist an das Verantwortungsbewusstsein eines jeden Einzelnen zu appellieren. Insbesondere diejenigen, die einschlägige Erkrankungssymptome aufweisen, Kontakt mit einer infizierten Person hatten oder ein Risikogebiet bereist haben, müssen besondere Sorgfalt anwenden. Ein strafrechtlich relevantes Verhalten steht bei fahrlässigem Umgang mit dem Coronavirus grundsätzlich im Raum. Vorausschauendes Handeln und gesunder Menschenverstand sind deshalb angezeigt.

Autorin Dr. Susana Campos Nave ist Fachanwältin für Strafrecht in der Wirtschaftskanzlei Rödl & Partner.